

18. 1. Ist der Beschluß, durch den die Aufwertungsstelle das Verfahren aussetzt, mit der einfachen oder mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar?

2. Hat die Aufwertungsstelle das Verfahren auch dann aussetzen, wenn das Bestreiten des zur Aufwertung angemeldeten Anspruchs durch den Schuldner offensichtlich unbegründet ist?

AufwG. §§ 69, 73, 74; FGG. § 19.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 30. Januar 1928 i. S. E. w. B.  
VB 36/27.

I. Aufwertungsstelle Malchow.

II. Landgericht Güstrow.

Der Sachverhalt ergibt sich aus folgenden

Gründen:

Die Antragstellerin hat bei der Aufwertungsstelle eine Restkaufgeld-Hypothek von 12000 M zur Aufwertung des dinglichen Rechts und der persönlichen Forderung angemeldet. Der als Schuldner in Anspruch genommene Antragsgegner hat seine Aufwertungspflicht unter Berufung auf einen angeblich am 24. August 1923 mit der Antragstellerin abgeschlossenen Vergleich bestritten. Durch Beschluß vom 31. Januar 1927 hat die Aufwertungsstelle das Verfahren ausgesetzt und der Antragstellerin aufgegeben, binnen Jahresfrist eine Entscheidung des Prozeßgerichts darüber beizubringen, ob ein aufgewerteter Anspruch der Gläubigerin bestehe. Gegen diesen Beschluß hat die Antragstellerin Beschwerde erhoben mit der Begründung, der Einwand des Antragsgegners sei im Hinblick auf § 67 Abs. 2 S. 1 AufwG. offensichtlich unbegründet; in einem solchen Falle habe die Aufwertungsstelle von der Aussetzung des Verfahrens Abstand zu nehmen.

Das Landgericht hat die Beschwerde als einfache Beschwerde für zulässig erachtet, sie aber aus sachlichen Erwägungen zurückgewiesen. Es führt aus: Das Aufwertungsgesetz stelle im 11. Abschnitt die Regel auf, daß die Aufwertungsstelle über die Frage, ob ein nach seinen Vorschriften aufgewerteter Anspruch bestehe, nur im Falle der Vereinbarung zu entscheiden befugt sei. Werde aber die Aufwertung unter Berufung auf einen Vergleich abgelehnt, so

werde damit die Aufwertungsspflicht dem Grunde nach bestritten. Ob dieses Bestreiten zu Recht geschehe und ob der behauptete Vergleich nach § 67 Abs. 2 AufwG. überhaupt der Aufwertung entgegenstehe, habe beim Fehlen einer Vereinbarung der Parteien über die Zuständigkeit der Aufwertungsstelle lediglich das Prozeßgericht im ordentlichen Rechtsweg zu entscheiden. Gegen diesen Beschluß hat die Antragstellerin weitere Beschwerde erhoben. Das Oberlandesgericht Kottbus hält die Auffassung des Landgerichts für zutreffend und möchte die weitere Beschwerde zurückweisen. Es sieht sich jedoch daran gehindert durch Beschlüsse des Kammergerichts vom 21. Oktober 1926 (JW. 1927 S. 1005 Nr. 29) und anderer Oberlandesgerichte, die mit der Entscheidung des Kammergerichts im Einklang stehen. Es hat deshalb die weitere Beschwerde gemäß § 74 AufwG., § 28 ZGO. dem Reichsgericht vorgelegt.

Das Kammergericht hat in der erwähnten Entscheidung wie auch sonst schon ausgesprochen, daß die Aufwertungsstelle von einer Aussetzung des Verfahrens abzugehen habe, wenn der zur Aufwertung angemeldete Anspruch vom Schuldner offensichtlich grundlos bestritten werde (DZB. 1925 Sp. 192 = JW. 1925 S. 267 Nr. 2; JW. 1926 S. 2454 Nr. 8; MprAufw. I S. 507; II S. 223). Dieser Auffassung sind beigetreten die Oberlandesgerichte Dresden in MprAufw. II S. 219, 450, 756, Hamburg ebendas. S. 529, Stuttgart in JW. 1926 S. 2637. Da das Oberlandesgericht Kottbus von diesen Entscheidungen abweichen will, ist die Zuständigkeit des Reichsgerichts für die weitere Beschwerde gegeben.

Dem Landgericht ist darin beizutreten, daß der Beschluß der Aufwertungsstelle vom 31. Januar 1927 nicht der sofortigen Beschwerde (§ 74 Abs. 1 AufwG.), sondern der einfachen Beschwerde nach § 73 Abs. 1 das. in Verbindung mit § 19 ZGO. unterliegt. Der Senat schließt sich in dieser Beziehung den Erwägungen des Kammergerichts an (MprAufw. II S. 563).

Die weitere Beschwerde entspricht den Formerfordernissen des § 29 ZGO. Sachlich ist sie begründet. Nach § 69 AufwG. hat zwar die Aufwertungsstelle, sofern nicht eine Vereinbarung gemäß § 71 das. vorliegt, nur über die Höhe der Aufwertung zu entscheiden. Wird daher der zur Aufwertung angemeldete Anspruch seinem Grunde nach bestritten, so ist für die Frage des Bestehens des Anspruchs das Prozeßgericht zuständig. Wollte die Aufwertungsstelle

bereits vor dem Spruch des ordentlichen Gerichts über die Höhe der Aufwertung beschließen, so würde diese Entscheidung hinfällig, wenn das Prozeßgericht hinterher den Anspruch dem Grunde nach verneint. Die Rechtspredung hält daher in einem solchen Falle die Aufwertungsstelle für verpflichtet, das Verfahren auszusetzen und zugleich eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren eine Entscheidung des Prozeßgerichts über das Bestehen des Anspruchs beizubringen ist (RG. im Recht 1925 S. 41 Nr. 24; RG. in DZS. 1925 Sp. 192). Dieser Grund für die Aussetzungspflicht fällt aber weg, wenn das Bestreiten des zur Aufwertung angemeldeten Anspruchs offensichtlich ungerechtfertigt ist, sodaß gar keine Möglichkeit besteht, daß das Prozeßgericht zur Verneinung des Bestehens des Anspruchs gelangen könnte. In diesem Falle würde die Aussetzung nur eine zwecklose Verzögerung des Verfahrens verursachen, die im Widerspruch stände mit der Absicht des Aufwertungsgesetzes, möglichst bald klare Verhältnisse zu schaffen. Es ist daher der auch im Schrifttum überwiegend gebilligten Ansicht des Kammergerichts und der anderen oben angeführten Oberlandesgerichte beizutreten, daß im Falle offensichtlich unbegründeten Bestreitens des Anspruchs die Aussetzung des Verfahrens unsachgemäß und deshalb von der Aufwertungsstelle nicht anzuordnen sei. Um einen solchen Fall handelt es sich hier. Denn der vom Antragsgegner behauptete Vergleich kann, da er im August 1923 geschlossen worden sein soll, gemäß § 67 Abs. 2 S. 1 AufwG. den Anspruch der Antragstellerin offensichtlich nicht berühren.

Ob von einer Aussetzung des Verfahrens, wie das Kammergericht will, auch dann abzugehen ist, wenn die Aufwertungsstelle nach gewissenhafter Prüfung zur Überzeugung gelangt, daß eine Anrufung des Prozeßgerichts erfolglos wäre (SprAufw. II S. 223), bedarf hier nicht der Entscheidung . . .